

Schiffsliegeplatz-Reglement 2024

Art. 1 Grundlagen

- a) Die SCWe Statuten, Artikel 1
 - Der SCWe bezweckt:
 - Die Förderung des Segelsports, die Pflege der Kameradschaft sowie die Beschaffung und den Unterhalt von Anlagen zu Clubzwecken.
- b) Die aktuelle Bootsplatzverordnung der Stadt Thun.
- c) Die aktuelle Hafenordnung für die Hafenanlage Lachen der Stadt Thun

Art. 2 Zweck des Reglements

- a) Der SCWe mietet und/oder kauft Liegeplätze für Schiffe auf dem Thunersee zur Abdeckung der Club-Bedürfnisse.
- b) Über den Kauf und/oder die Miete von Schiffsliegeplätzen entscheidet die GV des SCWe im Rahmen des Budgets.

Art. 3 Schiffsliegeplätze für die Bedürfnisse des SCWe

Verfügt der SCWe über mehr Schiffsliegeplätze, als er für seine eigenen Zwecke benötigt, so kann er diese im Sinne von Übergangslösungen untervermieten.

Art. 4 Vermietung der Schiffsliegeplätze an Dritte

- a) Die Untervermietung richtet sich nach folgender Prioritätenordnung:
 - 1. Priorität: Aktivmitglieder des SCWe
 - 2. Priorität: Kandidaten
 - 3. Priorität: Passivmitglieder des SCWe
 - 4. Priorität: Nichtmitglieder
 - Liegen innerhalb derselben Priorität mehr Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, entscheidet der Vorstand über die Vergabe.
- b) Die Untermietsverhältnisse werden in einem Standard-Vertrag abgeschlossen.
- c) Die allgemeinen Vertragsbestimmungen werden in einer Beilage geregelt.

Art. 5 Gesuche um Untermiete eines Schiffsliegeplatzes

Die Gesuche um Untermiete eines Schiffsliegeplatzes, resp. den unterbruchslosen Neuabschluss des Vertrags sind dem Vorstand des SCWe schriftlich bis spätestens am 30. September einzureichen und zu begründen.

Der Vorstand des SCWe teilt den Interessenten seinen Entscheid bis spätestens 31. Dezember schriftlich mit.

Art. 6 Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus den Bestimmungen aller für das Vertragsverhältnis massgeblichen Grundlagen entscheidet die GV des SCWe abschliessend.

Der SCWe-Vorstand

16. Juli 2024

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Schiffsliegeplätze

Beilage zum Schiffsliegeplatz-Reglement 2024

1. Grundlagen

Grundlage für das Verhältnis zwischen dem SCWe und den Untermietern bilden in nachstehender hierarchischer Reihenfolge

- a) der Vertrag über die Untermiete eines Schiffsliegeplatzes
- b) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen
- c) der Mietvertrag zwischen der Eigentümerin des Liegeplatzes und dem SCWe
- d) das Schiffsliegeplatz-Reglement des SCWe

2. Pflichten der Untermieter

- a) Untermieter dürfen den Platz ausschliesslich für ihr eigenes Schiff verwenden und im Weitern über keinen gleichwertigen Wasserplatz verfügen.
- b) Eine Weitervermietung des Schiffsliegeplatzes durch den Untermieter ist verboten.
- c) Untermieter müssen sich während der ganzen Mietdauer aktiv um einen kantonalen, kommunalen oder privaten Platz bemühen und darüber dem Vorstand des SCWe jährlich Rechenschaft ablegen.
- d) Kann ein Untermieter während eines laufenden Mietverhältnisses mit dem SCWe auf einen ihm neu zugeteilten/zur Verfügung gestellten Platz wechseln, so wird der frei gewordene Platz im nächsten Rundschreiben an die Mitglieder des SCWe ausgeschrieben.
- e) Die Untermieter haben die gesamte Miete 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

4. Vertragsdauer, Vertragsauflösung und Rückgabe des Schiffsliegeplatzes

- a) Die Vertragsdauer ist im Vertrag über die Untermiete eines Schiffsliegeplatzes festgelegt.
 - Mit dem Ende der Untermietsdauer erlischt der Vertrag ohne weitere Handlungen der Parteien.
- b) Kommt ein Untermieter während eines laufenden Mietverhältnisses den verlangten Verpflichtungen nicht nach oder handelt er diesen zuwider, so entscheidet der Vorstand des SCWe nach Anhörung des Untermieters abschliessend über eine allfällige vorzeitige, sofortige Vertragsauflösung.
- c) Der Untermieter verpflichtet sich, den Schiffsliegeplatz auf den Termin des Auslaufens oder der vorzeitigen Auflösung des Vertrags hin zu räumen und dem SCWe ordnungsgemäss zu übergeben.
 - Widrigenfalls behält sich der Vorstand des SCWe vor, den Platz auf Kosten des Untermieters zu räumen und gegebenenfalls wieder herstellen zu lassen.

5. Unterbruchslose Erneuerung des Vertrags

- a) Untermieter, welchen es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, einen anderweitigen Schiffsliegeplatz zu erhalten, können dem Vorstand beantragen, den Platz für eine weitere Mietperiode benützen zu können.
- b) Bei der Erneuerung eines bereits bestehenden Vertrags gilt die Prioritätenordnung gemäss Schiffsliegeplatz-Reglement.
- c) Sind mehrere Interessenten vorhanden, entscheidet der Vorstand über die Vergabe. Dabei gewichtet er Kriterien wie Aktivitäten im Club sowie die Dringlichkeit.

6. Benützung des Schiffsliegeplatzes

- a) Der Untermieter ist verpflichtet, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. An den Anlagen dürfen keinerlei Änderungen oder feste Ergänzungen vorgenommen oder angebracht werden. Gegebenenfalls müsste der Urzustand auf Kosten des Untermieters wieder hergestellt werden.
- b) Der Untermieter ist verpflichtet, allfällige Mängel der Anlage dem SCWe unverzüglich mitzuteilen. Dieser erstattet seinerseits sofortige Meldung an die Vermieterin.

7. Wasserstand

Der SCWe garantiert keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt auch keine Haftung für die Beschaffenheit des Gewässergrundes.

8. Haftung

- a) Der Untermieter haftet dem SCWe für alle Nachteile, welche sich aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen aller für das Vertragsverhältnis massgeblichen Grundlagen ergeben
- b) Der SCWe bedingt jegliche Haftung gegenüber dem Untermieter weg.

Der SCWe-Vorstand

Genehmigt am 16.07.2024

Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf Personen beider Geschlechter